

Wichtige Information für Siedlergemeinschaften bei Tod eines Vereinsmitgliedes

Wenn ein Mensch stirbt, gibt es für die Erben einiges zu regeln.

Unter anderem stellt sich die Frage, wann die Mitgliedschaft des Verstorbenen in einem Verein endet.

Grundsätzlich treten die Erben eines Verstorbenen automatisch in seine Rechte und Pflichten ein. Es müssen also Verträge gekündigt und noch offene Verbindlichkeiten beglichen werden.

Dies gilt aber nicht für die Mitgliedschaft in einem Verein!

In § 38 BGB ist gesetzlich geregelt, dass eine **Vereinsmitgliedschaft** nicht vererbbar ist, sie **endet also automatisch mit dem Tod**.

Allerdings können die Erben das Recht haben, an dessen Stelle in den Verein einzutreten.

Dies geschieht aber nicht automatisch!
(Urteil des AG München 242 C1438/16)

Es muss dafür aber eine neue Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Sollten die Gemeinschaften dann die Mitgliedsjahre des Ehepartners/ sonstiger Erben -für etwaige Ehrungen- aus der bisherigen Mitgliedschaft auf die neue Mitgliedschaft anrechnen wollen, dann müssten diese Gemeinschaften eine Satzungsbestimmung mit folgendem Inhalt haben:

„Wenn ein Ehepartner oder Erbe die Mitgliedschaft fortsetzen möchte, muss eine neue Beitrittserklärung ausgefüllt werden. Zum Zwecke von Ehrungen können die Mitgliedsjahre aus der bisherigen Mitgliedschaft für die Ehepartner/ Erben angerechnet werden.“

Fazit: Ohne neue Beitrittserklärung des Ehepartners/ Erben entsteht keine Mitgliedschaft!